

# Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Version: 7

Stand: 18.10.2021

Dokumenten ID: 1915224065

# Inhaltsverzeichnis

Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV).....	4
Vorwort .....	4
§ 1 Gegenstand und Dauer der Vereinbarung .....	4
§ 2 Art und Zweck der Verarbeitung, Art der Personenbezogenen Daten und Kategorien Betroffener .....	5
§ 3 Unterauftragsverarbeitungen.....	6
§ 4 Rechte, Pflichten und Weisungsbefugnisse der Schule .....	6
§ 5 Pflichten des Auftragnehmers.....	6
§ 6 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers.....	7
§ 7 Technische und Organisatorische Maßnahmen .....	7
§ 8 Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Auftragende.....	8
§ 9 Haftung.....	8
§ 10 Aufbewahrungsfristen, Rechtswahl und Gerichtsstand .....	8
§ 12 Salvatorische Klausel.....	8
Anlagen.....	9
Anlage 1 der AVV - Unterauftragsverarbeiter .....	10
Unterauftragsverarbeiter mit Auftragsdatenverarbeitung innerhalb Deutschlands und der EU.....	10
Unterauftragsverarbeiter mit Auftragsdatenverarbeitung außerhalb der EU (Keine personenbezogenen Daten) .....	11
Anlage 2 der AVV - TOM zur IT-Sicherheit .....	12
§1 Zutrittskontrolle.....	12
§2 Zugangskontrolle .....	12
§3 Zugriffskontrolle .....	12
§4 Eingabekontrolle.....	13
§5 Weitergabekontrolle.....	13
§6 Verfügbarkeitskontrolle.....	13

§7 Auftragskontrolle .....	13
§8 Trennung der Verarbeitung für verschiedene Zwecke .....	14

# Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV)

zwischen  
der Schule im Sinne der AGB  
und  
der edjufy GmbH als Auftragsverarbeiter (fortan Auftragnehmer).

## Vorwort

### Gender-Hinweis und Gleichstellung

Die edjufy GmbH steht für eine vielfältige Gesellschaft, sowie die Gleichberechtigung, Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Geschlechter und Geschlechtsidentitäten.

Wir schätzen die Vielfalt von Menschen aller Herkunft, unabhängig von Alter, Abstammung, ethnischer Zugehörigkeit, Sprache, Hautfarbe, Fähigkeiten, Religion, Glaube, religiösen oder politischen Anschauungen, sozioökonomischem Status, Kultur, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität.

Diese Reihenfolge ist rein zufällig und sagt nichts über ihre Wertigkeit aus. Zudem wurde Begriff "Rasse" in dieser Aufzählung (abgeleitet aus dem Grundgesetz Artikel 3) bewusst weggelassen, da es unseres Erachtens keine unterschiedlichen Menschenrassen gibt und der Begriff eine Diskriminierung darstellt.

Wir als edjufy sind zudem davon überzeugt, dass die Gleichstellung aller Menschen, sowie die Diversität für ein leistungsstarkes und innovationsorientiertes Unternehmen unerlässlich ist.

Aus den oben genannten Gründen möchten wir für dieses Dokument auf folgende Besonderheit hinweisen und bitten um Verständnis und Nachsicht.

Um die Lesbarkeit in diesem Dokument zu verbessern, wird ab diesem Kapitel bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Substantiven auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich/weiblich/divers verzichtet und die männliche Form als generisches Maskulinum (z. B. „der Lehrer“) verwendet.

Im Sinne der Gleichbehandlung gelten sämtliche Personenbezeichnungen grundsätzlich für alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten.

Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe, beinhaltet keine Wertung und dient nur der besseren Lesbarkeit.

## § 1 Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Rechte und Pflichten des Kunden im Sinne der AGB und des Auftragnehmers im Rahmen der Leistungserbringung (nach AGB und mitgeltenden Dokumenten) bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Kunden im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts.
2. Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für die Schule im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO auf Grundlage dieser Vereinbarung.

3. Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Schule und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.
4. Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung besteht so lange der Schule Leistungen im Sinne der AGB vom Auftragnehmer bezieht.
5. Die Schule kann die Beauftragung im Sinne der AGB und diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, der Auftragnehmer eine datenschutzrechtlich veranlasste Weisung der Schule nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte der Schule unzulässig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in dieser Vereinbarung definierten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

## **§ 2 Art und Zweck der Verarbeitung, Art der Personenbezogenen Daten und Kategorien Betroffener**

1. Es werden folgende Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO verarbeitet:
  - a. Name, Vorname und Anrede
  - b. E-Mailadressen
  - c. Adresse (Straße, Nummer, Ort, PLZ, Land)
  - d. Schulzugehörigkeit
  - e. Klassenstufe und Geburtsdatum
  - f. Erziehungsberechtigung (aus Sicht der Erziehungsberechtigten) und Erziehungsberechtigte (aus Sicht der Schüler\*innen)
  - g. Notenleistungen
  - h. Erfolgte Zugriffe
  - i. Dieser Punkt gilt nur, sofern die Schule im Rahmen der Dokumentationspflicht von Corona Tests für die Teilnahme am Unterricht das edjufy Modul "Corona Test Dokumentation" verwendet.
    - i. Ergebnisse von Corona Tests unterliegen in der DSGVO einem besonderen Schutz. So dürfen Testergebnisse in den Schulen nur dann ohne Einwilligung der Schüler\*innen / Erziehungsberechtigten verarbeitet werden solange eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Schule sogar dazu verpflichtet. Dazu zählen z.B. Bundesgesetze wie "§ 28b Abs. 3 - Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)" oder auch Rechtsvorschriften der Länder wie z.B. die die CoronaSchVO / CoronaBetrVO (NRW), BeLVO (Rheinland-Pfalz), CoronaVO Schule (Baden-Württemberg) oder die BayIfSMV (
    - ii. Sofern die Schule im Rahmen einer Rechtsvorschrift Corona Tests mit edjufy dokumentiert, werden folgende Daten verarbeitet:
      1. Teilnehmer des Testdurchlaufs
      2. Datum des Testdurchlaufs
      3. Testaufsicht / Lehrkraft
      4. Kommentare der Testaufsicht zum Test
      5. Testergebnis der Teilnehmer
      6. Test-Befreiung eines Schülers mit Datumsangabe
    - iii. Die personenbezogenen Testergebnisse werden durch die edjufy Plattform automatisch unter Protokoll mit Ablauf der gesetzlichen Verwahrfest vernichtet.
2. Es werden die Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO wie folgt verarbeitet:

Die Daten werden insbesondere zur Abwicklung von im Schulbetrieb anfallender Kommunikation und zur Prüfung der Legitimation der Kommunikationsempfänger verwendet.
3. Der Auftragnehmer erhält die Elternstammdaten (Name, Kontaktadresse) von der Schule. Die Stammdaten können danach nur durch die Eltern verändert werden.
4. Die Schüler\*innenstammdaten erhält der Auftragnehmer von der Schule.
5. Gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO erfasst die Verarbeitung folgende Kategorien Betroffener:
  - a. Lehrer/innen
  - b. Mitarbeiter/innen der Schulverwaltung
  - c. Schüler/innen
  - d. Erziehungsberechtigte

### §3 Unterauftragsverarbeitungen

1. Die edjufy GmbH greift zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Unterauftragsverarbeiter zurück. Eine Liste mit allen Unterauftragsverarbeitern findet sich in "Anlage 1 der AVV - Unterauftragsverarbeiter".
2. Alle Unterauftragsverarbeiter befinden sich in vertraglichen Beziehungen mit dem Auftragnehmer. Es wurde je ein Auftragsverarbeitungsvertrag oder eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung geschlossen. Die Unterauftragsverarbeiter garantieren in diesen, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Einklang mit den Anforderungen des maßgeblichen europäischen und deutschen Datenschutzrechts erfolgen.

### § 4 Rechte, Pflichten und Weisungsbefugnisse der Schule

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein die Schule verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solchen Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an die Schule gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
2. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen der Schule und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
3. Die Schule erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in Textform. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.
4. Die Schule ist berechtigt, sich wie unter Nr. 5 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.
5. Die Schule informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
6. Die Schule ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnis bestehen.
7. Weisungsberechtigte der Schule sind die Schulleitung oder von ihr schriftlich benannte Personen. Weisungsempfänger des Auftragnehmers sind die Geschäftsführer der edjufy GmbH. Weisungen erfolgen per E-Mail oder in Schriftform.
8. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

### § 5 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Schule, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter der Schule diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).
2. Der Auftragnehmer verwendet die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden lediglich zu Zwecken der notwendigen Datensicherung erstellt.
3. Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen gemäß dieser Vereinbarung zu. Er sichert zu, dass die für die Schule verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
4. Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO durch die Schule, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen der Schule hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und die Schule soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DSGVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an die Schulleitung weiterzuleiten.

5. Der Auftragnehmer wird die Schule unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine von ihr erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bei der Schule nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.
6. Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die Schule dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.
7. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch die Schule erteilen.
8. Der Auftragnehmer ermöglicht es der Schule - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit im angemessenen und erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die von der Schule oder einem anderen von dieser beauftragten Prüfer durchgeführt werden. (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DSGVO).
9. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.
10. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, auch die für diesen Auftrag relevanten Geheimhaltungsregeln zu beachten, insbesondere das Fernmeldegeheimnis.
11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Schule die Vertraulichkeit zu wahren. Diese Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
12. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS- GVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.
13. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer nicht bestellt, da die gesetzliche Notwendigkeit für eine Bestellung nicht vorliegt.

## § 6 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer teilt der Schule unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Schule nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO.
2. Der Auftragnehmer sichert zu, der Schule erforderlichenfalls bei ihren Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für die Schule darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

## § 7 Technische und Organisatorische Maßnahmen

1. Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DSGVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird. Siehe hierzu das in "Anlage 2 der AVV - TOM zur IT-Sicherheit" beschriebene Datenschutzkonzept. Dieses stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT- Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar.
2. Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur

Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO). Das Ergebnis samt vollständigem Auditbericht ist der Schule auf Anfrage mitzuteilen.

3. Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und der Schule abzustimmen.
4. Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten. Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit der Schule in dokumentierter Form schriftlich oder in Textform abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieser Vereinbarung aufzubewahren.

## **§ 8 Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Auftragende**

Mit Beendigung der bereitgestellten Leistungen im Sinne der AGB hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl der Schule auszuhändigen und gleichzeitig die vorhandenen Kopien datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten. Die Löschung bzw. Vernichtung ist der Schule mit Datumsangabe schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

## **§ 9 Haftung**

Es wird auf Art. 82 DSGVO hingewiesen.

## **§ 10 Aufbewahrungsfristen, Rechtswahl und Gerichtsstand**

1. Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen sind von beiden Parteien für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.
2. Es gilt deutsches Recht.
3. Der ausschließliche Gerichtsstand ist München, sofern nicht eine Norm einen zwingenden anderen Gerichtsstand anordnet.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder durch ein Gericht der zuständigen Gerichtsbarkeit für gesetzeswidrig oder ungültig erklärt werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen (bzw. des verbleibenden Teils der jeweiligen Bestimmung) davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung (bzw. der unwirksame oder undurchsetzbare Teil der jeweiligen Bestimmung) ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung (oder mit dem unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Teil der jeweiligen Bestimmung) verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt, während die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung ihre volle Gültigkeit und Wirksamkeit behalten.

Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in dieser Vereinbarung. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.



## Anlagen

- Anlage 1: Unterauftragsverarbeiter
- Anlage 2: Technische und Organisatorische Maßnahmen

## Anlage 1 der AVV - Unterauftragsverarbeiter

Die edjufy GmbH greift zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter zurück.

**Es findet zu keinem Zeitpunkt eine Weitergabe oder eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten außerhalb Deutschlands statt.**

### Unterauftragsverarbeiter mit Auftragsdatenverarbeitung innerhalb Deutschlands und der EU

Unterauftragsverarbeiter	Tätigkeit
Telekom Deutschland GmbH	<p>Bereitstellung des Rechenzentrums und IT Diensten (T-Systems) auf Servern in Deutschland (u.a. Magdeburg und Biele)</p> <p>Die gesamte edjufy Plattform sowie auch die Daten der Schule liegen ausschließlich auf diesen Servern von T-Systems. Zusätzlich sind alle Daten (Datenbank und Files(z.B. Anhänge bei Entschuldigungen)) verschlüsselt. Das bedeutet, dass selbst T-Systems die Daten nicht einsehen kann.</p>
Microsoft Ireland Operations Limited	Bereitstellung von Office Dienstleistungen (z.B. E-Mail, Kalender, Video-Calls) für den Auftragnehmer auf Servern in Frankfurt, Deutschland.
Mailgun Technologies	Versand von E-Mails auf Servern in Frankfurt, Deutschland.
BroadSoft Germany GmbH	Bereitstellung einer Cloud Telefonanlage auf Servern in Frankfurt, Deutschland.
Zammad GmbH	Bereitstellung eines Ticket-Systems / Helpdesk für die Abwicklung von Support-Anfragen auf Servern in Deutschland (u.a. Nürnberg und Falkenstein).

Unterauftragsverarbeiter	Tätigkeit
DeepL GmbH	Bereitstellung einer Übersetzungsschnittstelle auf Servern in Finnland (EU).
Userlane GmbH	Bereitstellung einer Software für geführte Touren durch die edjufy Plattform auf Servern in Amsterdam, Niederlande (EU).

## Unterauftragsverarbeiter mit Auftragsdatenverarbeitung außerhalb der EU (Keine personenbezogenen Daten)

Unterauftragsverarbeiter	Tätigkeit
Functional Software Inc.	<p>Bereitstellung des Fehler-Reporting-Tools Sentry. <b>Es werden durch die edjufy GmbH keine personenbezogene Daten an Sentry übertragen.</b></p> <p>Bei Sentry werden lediglich technische Fehlerinformationen unserer Server und unserer Anwendung gespeichert. Zu keinem Zeitpunkt werden Daten unserer Benutzer wie z.B. Name, E-Mail Adresse, IP oder etwa Schulzugehörigkeit bei Sentry gespeichert.</p> <p>Alle Informationen sind vollständig anonym, rein technischer Natur und werden nach 90 Tagen automatisch gelöscht. Diese Fehlerprotokolle lassen keine Rückschlüsse auf den Benutzer zu.</p> <p>Es findet keine Speicherung, Verarbeitung, Weitergabe von personenbezogenen Daten statt.</p>

## Anlage 2 der AVV - TOM zur IT-Sicherheit

Die edjufy GmbH (nachfolgend Auftragnehmer) ergreift die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die gleichnamige Plattform edjufy.

### §1 Zutrittskontrolle

Der Auftragnehmer sowie die beauftragten Unterauftragsverarbeiter gewährleisten durch geeignete Maßnahmen, dass der unbefugte Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, auf denen personenbezogenen Daten verarbeitet, gespeichert und genutzt werden, verhindert wird.

Folgende Maßnahmen werden hierfür ergriffen:

- Überwachung der Zugänge zu Datenverarbeitungsanlagen
- Vergabe von Zugangsberechtigungen ausschließlich an autorisierte Personen
- Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen bzw. Allen relevanten Räumen nur für autorisierte Personen (Autorisierte Mitarbeiter sowie Besucher nur in Begleitung von autorisierten Mitarbeitern)
- Protokollierung des Zutritts zu Datenverarbeitungsanlagen
- Protokollierte Vergabe von Zutrittsberechtigungen
- Entzug der Zutrittsberechtigung nach Ausscheiden
- Elektrische Türsicherungen / Zylinder mit Chipkarte / Transponder

### §2 Zugangskontrolle

Der Auftragnehmer sowie die beauftragten Unterauftragsverarbeiter gewährleisten durch geeignete Maßnahmen, dass der unbefugte Zugriff zu Datenverarbeitungsanlagen, auf denen personenbezogenen Daten verarbeitet, gespeichert und genutzt werden, verhindert wird.

Folgende Maßnahmen werden hierfür ergriffen:

- Zugriff ausschließlich durch autorisierte Mitarbeiter mit individuellen Zugangsdaten
- Verwendung von Zwei-Faktor Authentifizierung
- Zugriff auf Datenverarbeitungsanlagen ausschließlich über abgesichertes VPN (Virtual Private Network)

### §3 Zugriffskontrolle

Der Auftragnehmer sowie die beauftragten Unterauftragsverarbeiter gewährleisten, dass zur Nutzung von Datenverarbeitungsanlagen autorisierten Personen ausschließlich auf die ihrer Berechtigung unterliegenden Daten zugreifen können. Des Weiteren wird verhindert, dass personenbezogene Daten ohne entsprechende Berechtigung nicht gelesen, geändert, kopiert oder gelöscht werden können.

Folgende Maßnahmen werden hierfür ergriffen:

- Datenzugriff nur für berechtigte Personen
- Schutz gegen unberechtigte interne sowie externe Zugriffe
- Unterweisung von Mitarbeitern bezüglich der individuellen Zugriffsrechte

## §4 Eingabekontrolle

Der Auftragnehmer sowie die beauftragten Unterauftragsverarbeiter gewährleisten durch geeignete Maßnahmen, dass keine personenbezogenen Daten in die Datenverarbeitungssysteme zusätzlich eingegeben oder entfernt wurden sowie eine entsprechende Überprüfung möglich ist.

Folgende Maßnahmen werden hierfür ergriffen:

- Erstellung eines Audit-Trails bei der Eingabe, Änderungen und Löschung von Daten
- Versionierung von Datenbeständen um Änderungen nachzuvollziehen
- Verschlüsselung von Datenbeständen
- Zugriffsbeschränkungen beim Zugriff auf Datenbestände

## §5 Weitergabekontrolle

Der Auftragnehmer sowie die beauftragten Unterauftragsverarbeiter gewährleisten durch geeignete Maßnahmen, dass bei der Übertragung und dem Transport von personenbezogenen Daten diese nicht durch unbefugte dritte gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.

Folgende Maßnahmen werden hierfür ergriffen:

- Verschlüsselung von Datenübertragungen mit gängigen Verschlüsselungstechniken wie z.B. HTTPS Verbindungen (SSL)
- Versand von E-Mail Nachrichten ausschließlich über verschlüsselte Verbindungswege (SSL/TLS)
- Einsatz von verschlüsselten VPN (Virtual Private Network) Verbindungen zur Verbindung mit Datenverarbeitungsanlagen
- Verschlüsselung von internen und externen Speichermedien (Festplatten Verschlüsselung)

## §6 Verfügbarkeitskontrolle

Der Auftragnehmer sowie die beauftragten Unterauftragsverarbeiter gewährleisten durch geeignete Maßnahmen, dass es nicht zum unbeabsichtigten Verlust oder zur Zerstörung von Datenbeständen kommt.

Folgende Maßnahmen werden hierfür ergriffen:

- Regelmäßige Datensicherung auf externen und gesicherten Speichermedien
- Regelmäßige Überprüfung der Datensicherungen auf eine mögliche Wiederherstellbarkeit

## §7 Auftragskontrolle

Der Auftragnehmer sowie die beauftragten Unterauftragsverarbeiter gewährleisten durch geeignete Maßnahmen, dass die Auftragsdatenverarbeitung von personenbezogenen Daten auf Basis der mit dem Auftraggeber geschlossenen Auftragsverarbeitungsvereinbarung durchgeführt wird. Hierfür wird insbesondere auch auf die in der Auftragsverarbeitungsvereinbarung vereinbarte Weisungsbefugnis hingewiesen.

## **§8 Trennung der Verarbeitung für verschiedene Zwecke**

Der Auftragnehmer sowie die beauftragten Unterauftragsverarbeiter gewährleisten durch geeignete Maßnahmen, dass Datenbestände welche für unterschiedliche Zwecke erhoben werden, getrennt verarbeitet werden können.

Folgende Maßnahmen werden hierfür ergriffen:

- Getrennte Verarbeitung zweckgebundener Datenbestände
- Trennung von Test- und Produktionssystemen